

REGIERUNGSRAT

13. November 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.334

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung

Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage im System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz	5
2. Auswertung des Anhörungsverfahrens	6
3. Fonds zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung im GebVG	8
3.1 Ausgangslage	8
3.2 Handlungsbedarf	9
3.2.1 Schnittstellenproblematik	9
3.2.2 "Löschfünfer"	9
3.3 Umsetzung	10
3.4 Rechtsetzungsbedarf im GebVG	11
4. Das Ausbildungswesen der Feuerwehr gemäss Feuerwehrkonzeption 2015	11
4.1 Ausgangslage	11
4.2 Handlungsbedarf	12
4.3 Umsetzung	12
4.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG	12
5. Ausbildungsbeiträge der AGV	12
5.1 Ausgangslage	12
5.2 Handlungsbedarf	13
5.3 Umsetzung	13
5.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG	14
6. Beschaffung Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge	14
6.1 Ausgangslage	14
6.2 Handlungsbedarf	14
6.3 Umsetzung	16
6.3.1 Brandschutzbekleidung	16
6.3.2 Allgemeines Feuerwehrmaterial	18
6.3.3 Feuerwehrfahrzeuge	19
6.4 Rechtsetzungsbedarf im GebVG	20
7. Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im FwG	20
7.1 Ausgangslage	20
7.2 Handlungsbedarf	20
7.3 Umsetzung	20
7.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG	21
8. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	21
8.1 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im GebVG	21
8.2 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im FwG	22
9. Auswirkungen	25
9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	25
9.1.1 Durch Änderung GebVG	25
9.1.2 Durch Änderung FwG	26
9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	26
9.2.1 Durch Änderung GebVG	26
9.2.2 Durch Änderung FwG	26

9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	26
9.3.1 Durch Änderung GebVG	26
9.3.2 Durch Änderung FwG	26
9.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger	26
9.4.1 Durch Änderung GebVG	26
9.4.2 Durch Änderung FwG	26
9.5 Auswirkungen auf die Umwelt	27
9.5.1 Durch Änderung GebVG	27
9.5.2 Durch Änderung FwG	27
9.6 Auswirkungen auf die Gemeinden	27
9.6.1 Durch Änderung GebVG	27
9.6.2 Durch Änderung FwG	27
9.7 Auswirkungen auf die AGV	27
9.7.1 Durch Änderung GebVG	27
9.7.2 Durch Änderung FwG	27
9.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	28
9.8.1 Durch Änderung GebVG	28
9.8.2 Durch Änderung FwG	28
9.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung	28
9.9.1 Durch Änderung GebVG	28
9.9.2 Durch Änderung FwG	28
10. Weiteres Vorgehen	28
Antrag	28

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) und des Feuerwehrgesetzes (FwG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) stehen für die finanzielle Unterstützung in ihrem System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung zwei Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden zur Verfügung. Mit der per 1. Juli 2017 umgesetzten Neuorganisation der AGV sollen diese beiden Fonds formell daran angepasst werden. Gleichzeitig soll der bisher vom Regierungsrat gemäss Bundesrecht bei den Privatversicherern erhobene "Löschfünger" auf Gesetzesstufe im GebVG verankert und der AGV die Zuteilung auf die beiden Fonds übertragen werden.

Das Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren wird in der Praxis bereits heute vollständig durch die AGV nach dem Konzept 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS, heute Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr [RK MZF]) für das Schweizer Feuerwehrwesen durchgeführt und finanziert. Diese Praxis soll nun auch formalrechtlich in der Feuerwehrgesetzgebung festgehalten werden. Anpassungen im Sold- und Spesenwesen wirken sich auf die Gesamtkosten nicht aus.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen. Daran ändert sich nichts. Hingegen ist die Optimierung der Beschaffungsprozesse seit langem ein politisches Anliegen der Gemeinden. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren soll in erster Linie mit Prozessoptimierungen den Gemeinden – aber auch der AGV – dienen. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen erstreckt sich mit unterschiedlichem Rechtsetzungsbedarf auf die drei Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge. Die Gemeinden bleiben in ihrer Beschaffungspolitik weiterhin frei, haben aber im Gegenzug Einschränkungen beim Bezug von Subventionsbeiträgen in Kauf zu nehmen, wenn sie die subventionsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten (wollen).

Bei der Vorlage geht es weder im Fondsbereich noch im Feuerwehrwesen um Sparmassnahmen oder um eine Neu- oder Umorganisation der Feuerwehren. Am Milizsystem wird festgehalten. Es geht einerseits um eine strukturelle Anpassung des Fondswesens und andererseits um eine Optimierung der Ausbildungs- und Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen. Während das Beitragswesen, das heisst die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch die AGV, im GebVG geregelt ist, sind die materiellen und organisatorischen Belange des Feuerwehrwesens samt Ausbildungs- und Beschaffungswesen im FwG geregelt. Eine Behandlung beider Gesetzesänderungen in einer Vorlage ist daher sinnvoll und zeigt die Wechselbeziehungen auf.

In den 113 Stellungnahmen zum Anhörungsbericht fanden fünf der sieben Fragestellungen zu den beantragten Gesetzesänderungen grossmehrheitlich volle Zustimmung. Bedenken und abweichende Meinungen gab es in Detailfragen zu den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen (Frage 5) und zu den Optimierungen des Beschaffungsprozesses (Frage 6). Während der Ja-Anteil zu den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen überwog (politische Parteien 56 % "ja" und 33 % "eher ja"; Gemeinden/Feuerwehren 77% "ja" und 12 % "eher ja"; Verbände 85,7 % "ja") war die Frage zu den Optimierungen des Beschaffungsprozesses umstrittener: Hier stimmten die politischen Parteien mit 44 % "ja" und 33 % "eher ja", die Gemeinden/Feuerwehren mit 44 % "ja" und 37 % "eher ja" und die Verbände mit 100 % "ja" zu. Es spiegelt sich darin einerseits der von den Gemeinden der AGV zugetragene grundsätzliche Wunsch nach einer Optimierung des Beschaffungswesens und andererseits die Befürchtung, je nach konkreter Beschaffungskonstellation zwar (weiterhin) frei entscheiden zu können,

aber im Gegenzug bei individuellen Beschaffungen Einbussen beim Bezug von Subventionen der AGV hinnehmen zu müssen. Bezüglich der Spesenregelung wurde die (unbegründete) Befürchtung geäußert, dass keine Kilometerentschädigung mehr ausgerichtet werden könnte. Dies trifft nicht zu, da die Spesenregelung Sache der Gemeinden ist.

Insgesamt fand die Vorlage klar überwiegend Zustimmung.

1. Ausgangslage im System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz

Die AGV ist nicht nur eine Versicherung für Gebäude auf dem Kantonsgebiet. Sie erfüllt auch Aufgaben zum Schutz vor Feuer- und Explosionsschäden nach der Gesetzgebung über den vorbeugenden Brandschutz (Schadenverhütung; § 3 Abs. 2 GebVG), unterstützt Massnahmen zur Verhütung oder Verminderung von Gefahren durch Elementarereignisse (Schadenverhütung; § 3 Abs. 1 GebVG) und unterstützt und koordiniert die Einsatzbereitschaft der Gemeinden und den Einsatz der Feuerwehr nach der Feuerwehrgesetzgebung (Schadenabwehr; § 4 GebVG).

Die drei Bereiche Versicherung, Prävention (Brandschutz und Elementarschadenprävention für Gebäude) und Intervention (Schadenbekämpfung durch die Feuerwehr) ergänzen einander und bilden ein einmalig starkes dreistufiges Schutzsystem für Gebäude. Dies bringt Vorteile für die Versicherten. Durch zielgerichtete Präventionsmassnahmen können Schäden vermieden oder zumindest vermindert werden (zum Beispiel Objektschutzmassnahmen). Im Schadenfall kann durch eine effiziente Schadenabwehr (zum Beispiel gut ausgebildete Angehörige der Feuerwehr) das Schadenausmass möglichst gering gehalten werden. Das koordinierte Zusammenspiel von Prävention und Intervention wirkt sich in weniger Schadenfällen oder zumindest in geringeren Schadenhöhen aus. Die Folge davon sind geringere Versicherungsaufwendungen und damit tiefe Prämien für die Versicherten. Die AGV hat auf den 1. Juli 2017 in Umsetzung des Systems "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude ihre Organisation auf die vorgenannten drei Säulen Prävention – Intervention – Versicherung umgestaltet.

Die AGV ist eingebunden im System der anderen 18 Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) in der Schweiz. Im Bereich Feuerwehrwesen gilt das Konzept 2015 für das Schweizer Feuerwehrwesen.

Der AGV stehen für die finanzielle Unterstützung in ihrem System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung zwei Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden zur Verfügung. Mit der per 1. Juli 2017 umgesetzten Neuorganisation der AGV sollen diese beiden Fonds formell daran angepasst werden. Gleichzeitig soll der bisher vom Regierungsrat gemäss Bundesrecht bei den Privatversicherern erhobene "Löschfünfer" auf Gesetzesstufe im GebVG verankert und der AGV die Zuteilung auf die beiden Fonds übertragen werden.

Das Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren wird in der Praxis bereits heute vollständig durch die AGV nach dem Konzept 2015 für das Schweizer Feuerwehrwesen durchgeführt und finanziert. Diese Praxis soll nun auch formalrechtlich in der Feuerwehrgesetzgebung festgehalten werden. Anpassungen im Sold- und Spesenwesen wirken sich auf die Gesamtkosten nicht aus.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen. Daran ändert sich nichts. Bei der Vorlage geht es weder im Fondsbereich noch im Feuerwehrwesen um Sparmassnahmen oder um eine Neu- oder Umorganisation der Feuerwehren. Am Milizsystem wird festgehalten. Es geht einerseits um eine strukturelle Anpassung des Fondswesens und andererseits um eine Optimierung der Ausbildungs- und Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen. Während das Beitragswesen, das heisst die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch die AGV, im GebVG geregelt ist, sind die materiellen und organisatorischen Belange des Feuerwehrwesens samt Ausbildungs-

und Beschaffungswesen im FwG geregelt. Das Ausbildungswesen wird bereits heute für alle feuerwehrelevanten Belange von der AGV durchgeführt und finanziert. Hier ergeben sich deswegen "nur" Anpassungen im Sold- und Spesenwesen, ohne sich aber auf die Gesamtkosten auszuwirken. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse ist seit langem ein politisches Anliegen der Gemeinden. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren soll in erster Linie mit Prozessoptimierungen den Gemeinden – aber auch der AGV – dienen. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen erstreckt sich mit unterschiedlichem Rechtsetzungsbedarf auf die drei Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge. Der Kanton selber ist materiell von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Am Grundsatz von § 4 Abs. 1 FwG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen, wird nichts geändert. Die Gemeinden bleiben in ihrer Beschaffungspolitik weiterhin frei, haben aber im Gegenzug Einschränkungen beim Bezug von Subventionsbeiträgen in Kauf zu nehmen, wenn sie die subventionsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten (wollen).

Alle Themen dieser Vorlage gehören zu den Geschäftsbereichen der AGV im System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude und stehen in Wechselwirkung zueinander. Es macht deshalb schon aus verfahrensökonomischen Gründen Sinn, die Themen in einer einzigen Vorlage zu behandeln. Dem steht nicht entgegen, dass über die einzelnen Themen beziehungsweise über die beiden Gesetzesänderungen separat und unabhängig voneinander abgestimmt werden kann, weil sie je einzeln unterschiedlich beurteilt und entschieden werden können.

2. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die öffentliche Anhörung zu den Änderungen des GebVG und des FwG fand mit Anhörungsbericht vom 13. Februar 2019 zwischen dem 21. Februar 2019 und dem 27. Mai 2019 statt. Insgesamt gingen 113 Antworten ein. Es nahmen 9 politische Parteien (SVP, SP, FDP, Die Liberalen, CVP, Grüne, glp, JEV, BDP und EDU), 97 Gemeinden/Feuerwehren und 7 Verbände teil, wobei Einzelne nicht zu allen Fragen Stellung nahmen.

Die Zustimmung bei nachfolgenden vier von sieben Fragen, nämlich zur

- Frage 1: Anpassung der Fonds an die Neuorganisation
- Frage 2: Regelung des "Löschfünfers" auf Gesetzesstufe
- Frage 4: Ausbildung der Feuerwehren durch die AGV
- Frage 7: Anpassungen alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im FwG

lag bei nahezu 100 %. Sämtliche teilnehmenden Parteien beantworteten diese Fragen vorbehaltlos mit "Ja".

Weniger zum (im Gesetz zu regelnden) Grundsatz, sondern vielmehr zu auf Verordnungsstufe zu regelnden Detailspekten gab es Bedenken und abweichende Meinungen bei

- Frage 3: Aufteilung des "Löschfünfers" auf die Fonds durch die AGV
- Frage 5: Anpassungen im Sold- und Spesenwesen
- Frage 6: Optimierungen des Beschaffungsprozesses

Von den Parteien sprach sich bei Frage 3 zur Aufteilung des Löschfünfers auf die Fonds mit der SVP nur eine Partei für ein "eher nein" aus, weil sie einerseits einen Mittelabfluss zulasten des Interventionsfonds beziehungsweise zulasten der Gemeinden befürchtete, und andererseits als politisches Element die Mitbestimmung des Regierungsrats bei der Verteilung des "Löschfünfers" verlangte. Einige wenige (kleinere) Gemeinden äusserten sich auch in diesem Sinn. Sie befürchteten zudem

einen Machtzuwachs bei der AGV, der sich zulasten der Gemeinden auswirken könnte. Demgegenüber sprach sich die überwiegende Mehrheit der Gemeinden mit einem "Ja"-Anteil von 87 % und einem "eher Ja"-Anteil von 3 % für die neue Regelung aus. Während zu den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen der Ja-Anteil überwog (politische Parteien 56 % "ja" [SVP, CVP, Grüne, glp, BDP] und 33 % "eher ja" [SP, jEVP, EDU], 16 % "nein" [FDP.Die Liberalen]; Gemeinden/Feuerwehren 77 % "ja" und 12 % "eher ja"; Verbände 85,7 % "ja") war die Frage zu den Optimierungen des Beschaffungsprozesses umstrittener: Hier stimmten die politischen Parteien mit 44 % "ja" [SP, FDP.Die Liberalen, CVP, Grüne], 33 % "eher ja" [glp, jEVP, BDP] und 34 % nein [SVP, EDU], die Gemeinden/Feuerwehren mit 44 % "ja" und 37 % "eher ja" und die Verbände mit 100 % "ja" zu. Es spiegelt sich darin einerseits der von den Gemeinden der AGV zugetragene grundsätzliche Wunsch nach einer Optimierung des Beschaffungswesens und andererseits die Befürchtung, je nach konkreter Beschaffungskonstellation zwar (weiterhin) frei entscheiden zu können, aber im Gegenzug bei individuellen Beschaffungen Einbussen beim Bezug von Subventionen bei der AGV hinnehmen zu müssen.

Zu beachten ist sowohl beim Sold- und Spesenwesen als auch bei den Optimierungen des Beschaffungsprozesses, dass nach geltender Feuerwehrgesetzgebung die Belange des Feuerwehrwesens und deren Kostentragung bei den Gemeinden liegen. Der Gesetzgeber weist der AGV aber wichtige und steuernde Aufgaben zu. Dazu gehören etwa die Gestaltung von Rationalisierungsprozessen und die finanzielle Unterstützung der Feuerwehren durch Beiträge an Material, Fahrzeuge und Einrichtungen. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern. Diese Aufgaben erfüllt die AGV selbstständig, ohne Bindung an Weisungen und ohne Steuergelder des Kantons oder der Gemeinden.

Mit den Beiträgen der AGV an das Feuerwehrwesen beteiligt sie sich im Interesse ihrer Gebäudeversicherten an der Feuer- und Elementarschadenbekämpfung durch die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren. Die hauptsächliche Verantwortung für die Finanzierung verbleibt aber bei den Gemeinden. Es wäre daher nicht angemessen, dass die AGV, welche sämtliche Feuerwehrkurskosten inklusive Verpflegung (Essen und Getränke) an den Kurstagen übernimmt, auch noch die Reisespesen der Teilnehmer übernimmt. Dies ist Sache der entsendenden Organisation, wie dies sonst üblich ist. Auch mit dem beabsichtigten neuen Konzept der zentralen Beschaffung der Brandschutzbekleidung würde es dem Rationalisierungsgedanken widersprechen, wenn die AGV nicht nur diese, sondern zusätzlich auch noch den bisherigen Pauschalbetrag an jede einzelne Feuerwehr ausrichten müsste. Dass sich die Gemeinden über die zukünftigen Kosten der Brandschutzbekleidung Gedanken machen, ist nachvollziehbar. Indessen können nur schon mit einer zentralen Anschaffung Personalaufwand, Lagerhaltung und Anschaffungskosten optimiert, das heisst gesenkt werden. Eine genaue Aussage über die Kosten ist aber erst möglich, wenn eine öffentliche Ausschreibung (Submission) erfolgt ist. Wie im Anhörungsverfahren (vgl. Kapitel 5.3.1) dargelegt, soll unter dem Vorbehalt der Gesetzesanpassung eine Submission durchgeführt werden, so dass spätestens für die 2. Beratung im Grossen Rat konkrete Preisindikationen abgegeben werden können (vgl. Kapitel 6.3.1). Selbstverständlich ist die AGV bestrebt, eine optimierte Lösung bezüglich Preis, Leistung und Qualität für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Feuerwehren anbieten zu können. Für Kosteneinsparungen ist der Mengeneffekt bei der Beschaffung wesentlich. Daher ist die Auswahlfreiheit für die subventionierte Brandschutzbekleidung eingeschränkt. Für die bisher getätigten Anschaffungen der Brandschutzbekleidung ist eine Übergangszeit mit einer Abstufung für die Abschreibung je nach Belastung (Verschleiss/Anzahl Einsätze) von 8, 10 und 12 Jahren angedacht, während der weiterhin der bisherige Pauschalbeitrag ausbezahlt würde. Eine solche Regelung ist indessen nicht im Gesetz, sondern stufengerecht in der entsprechenden Verordnung vorzunehmen. Die Wahl des Abschreibungsmodus wirkt sich zudem auch im vorgesehenen Mietmodell auf die Höhe des Mietpreises aus.

Zusammenfassend besteht aufgrund der Anhörung mit einer insgesamt hohen bis sehr hohen Zustimmungsrates keine Veranlassung für Anpassungen oder Änderungen gegenüber den vorgelegten Änderungen auf Gesetzesstufe. Denn vorliegend geht es ausschliesslich um die Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlagen und noch nicht um Detailfragen.

3. Fonds zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung im GebVG

3.1 Ausgangslage

Die AGV finanziert ihre Aufgabenerfüllung hauptsächlich durch Prämien und Präventionsabgaben. Anlageerträge helfen ebenfalls, die Aufgaben zu finanzieren. Prämien und Präventionsabgaben sollen gemäss § 18 Abs. 1 GebVG so bemessen werden, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen ausreichen, um die Aufgaben der AGV zu finanzieren. Die Prämienhöhe wird vom Verwaltungsrat nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt (§ 18 Abs. 2 GebVG). Für die Schadenverhütung und die Schadenbekämpfung führt die AGV zwei Fonds (§ 37 Abs. 1 GebVG):

- Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden
- Fonds zur Verhütung von Elementarschäden.

Diese Fonds werden durch die Präventionsabgaben der Versicherten der AGV und der privaten Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, geäufnet. Die Höhe der Präventionsabgaben der Versicherten wird vom Verwaltungsrat der AGV bestimmt (§ 18 Abs. 2 GebVG) und zusammen mit dem jährlichen Voranschlag der AGV festgelegt (§ 37 Abs. 2 GebVG). Die Beiträge der privaten Versicherungsunternehmen legt hingegen der Regierungsrat im Rahmen des Bundesrechts durch Verordnung fest (§ 37 Abs. 3 GebVG).

Aktuell betragen die Präventionsabgaben der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer 0,085 ‰ des Versicherungskapitals, aufgeteilt in 0,07 ‰ für die Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden und 0,015 ‰ für die Verhütung von Elementarschäden.

Hinzu kommen die Beiträge der privaten Versicherungsunternehmen an den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden von 0,05 ‰ des Versicherungskapitals (sogenannte "Löschfünfer").

Im Jahr 2018 betrugen die Abgaben in absoluten Zahlen:

- Feuerschutzabgabe 15,7 Millionen Franken
- Elementarschadenpräventionsabgabe 3,4 Millionen Franken
- Löschfünfer 3,9 Millionen Franken.

Die Verwendung der Fondsmittel ist in den §§ 38–40 GebVG im Grundsatz vorgegeben. Es geht im Wesentlichen um die finanzielle Unterstützung

- a) von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht (Unterstützung des vorbeugenden Brandschutzes; § 38 GebVG)
- b) von Wasserversorgungsanlagen sowie Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren (Unterstützung des bekämpfenden Brand- und Elementarschadenschutzes; § 39 GebVG)
- c) der Erarbeitung von Grundlagen der Raumplanung zur Verringerung des Elementarrisikos für Gebäude sowie von baulichen Schutzmassnahmen für Gebäude gegen Elementarschäden (Unterstützung der Elementarschadenverhütung; § 40 GebVG).

Der Regierungsrat hat in der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV) sowie in der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden (Elementarfondsverordnung, EFV) ausführende Bestimmungen erlassen.

Zusätzlich zu den erwähnten finanziellen Unterstützungen gemäss GebVG leistet die AGV gemäss § 10a der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden (Elementarfondsverordnung, EFV) seit 2016 Beiträge in Höhe von 5 % der Kosten an Wasserbauprojekte, welche auch aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden unterstützt werden.

Die Auszahlungen bewegen sich im Rahmen der budgetierten Beiträge zwischen Fr. 600'000.– und Fr. 825'000.– pro Jahr.

3.2 Handlungsbedarf

3.2.1 Schnittstellenproblematik

Aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfonds) werden sowohl Aufgaben der Abteilung Feuerwehrwesen als auch der Abteilung Brandschutz finanziert. Die Verantwortung für das Controlling der Mittel liegt so bei zwei Abteilungen und führt damit zu einer Schnittstellenproblematik.

Mit der Zusammenlegung der beiden Abteilungen Brandschutz und Elementarschadenprävention zum neuen Bereich Prävention per 1. Juli 2017 wurde das Geschäftsmodell der AGV "Prävention – Intervention – Versicherung" organisationsrechtlich umgesetzt. Nun soll auch die finanzrechtliche Organisation der Fonds entsprechend angepasst werden. Die Fonds sollen neu als Interventionsfonds (Feuerwehrwesen) und Präventionsfonds (Brandschutz und Elementarschadenprävention) organisiert sein. Damit wird die Zuständigkeit über die Verwaltung der Mittel aus den Fonds sachgerecht auf die beiden Abteilungen Feuerwehrwesen und Prävention aufgeteilt:

- Interventionsfonds = Abteilung Feuerwehrwesen
- Präventionsfonds = Abteilung Prävention

Die Verwendung der Fondsmittel legt weiterhin der Regierungsrat in den beiden Fondsverordnungen fest.

3.2.2 "Löschfünfer"

Das Bundesrecht erlaubt es den Kantonen, dass sie den privaten Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand "mässige Beiträge" für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen können (Art. 88 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen [Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG]). Im Kanton Aargau bestimmt die Höhe dieser Abgabe der Regierungsrat (§ 37 Abs. 3 GebVG). Er hat den Präventionsbeitrag der Privatversicherer für den Feuerfonds auf 0,05 ‰ des Versicherungskapitals (§ 2 FFV) und für den Elementarfonds auf 0,01 ‰ des Versicherungskapitals (§ 1 EFV), insgesamt also 0,06 ‰, festgelegt. Beim Begriff "Versicherungskapital" handelt sich in der Terminologie des Bundesrechts um den "aargauischen Versicherungsbestand" des jeweiligen Privatversicherers. In einer Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 26. August 1930 wurde dieser Präventionsbeitrag jedoch auf 0,05 ‰ des Versicherungskapitals, also 5 Rappen pro Fr. 1'000.– Versicherungskapital, festgelegt. Die Beiträge der Privatassekuranz werden deshalb als "Löschfünfer" bezeichnet. Einen Versuch des Kantons Basel-Stadt, diesen Beitrag zu erhöhen, hat das Bundesgericht am 10. Juli 1981 abgelehnt (publiziert in der Schweizerischen Versicherungszeitschrift, SVZ 50 [1982] 141 ff.).

Die Summe der beiden Beiträge von 0,06 ‰ des Versicherungskapitals im Kanton Aargau übersteigt den schweizweit anerkannten und allgemein akzeptierten "Löschfünfer". Als § 1 EFV in Kraft gesetzt wurde, wurde auf Schweizerischer Ebene eine Diskussion geführt, um den "Löschfünfer" allenfalls zu erhöhen, die aber im Sande verlief. Die AGV hat daher entgegen den Verordnungsbestimmungen immer "nur" Beiträge in der Höhe von 0,05 ‰ erhoben. Sie ist damit in der Praxis der oben genannten Vereinbarung betreffend den "Löschfünfer" gefolgt, wie es in allen Kantonen der Schweiz Praxis ist. Ein Alleingang der AGV hätte das einvernehmliche Nebeneinander der Kantonalen Gebäudeversicherungen und der Privatassekuranz schweizweit gefährdet. Als Folge davon hätten sich Aktivitäten gegen das bewährte System der Kantonalen Gebäudeversicherungen von "Sichern und Versichern" mit Monopol und Obligatorium ergeben können. Dieses galt und gilt es zu vermeiden.

Um der Absicht des Regierungsrats gerecht zu werden, einen Teil der Abgabe der Privatversicherer der Elementarschadenprävention zugutekommen zu lassen, hat die AGV den "Löschfünfer" seit Jahren zu 0,04 ‰ dem Feuerfonds und zu 0,01 ‰ dem Elementarschadenfonds zugewiesen.

3.3 Umsetzung

Das System der Kantonalen Gebäudeversicherungen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung soll sich auch in der Bezeichnung und Organisation der beiden Fonds in § 37 GebVG als "Präventionsfonds" und "Interventionsfonds" zeigen. Entsprechend sind die Fonds den §§ 38–40 GebVG zuzuordnen, welche festhalten, wofür die Gelder aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden und dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden zu verwenden sind. An diesen Vorgaben soll sich nichts ändern. Ebenso wenig soll sich an der Zuständigkeit des Regierungsrats zum Erlass der Fondsverordnungen über die Verwendung der Fondsmittel (§ 41 GebVG) etwas ändern.

Die Anhörung ergab hierzu eine nahezu 100-prozentige Zustimmung (vgl. Kapitel 2).

Der "Löschfünfer" ist auch im Kanton Aargau im Rahmen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude im Verbund mit allen Kantonalen Gebäudeversicherungen auf insgesamt 0,05 ‰ des Versicherungskapitals festzulegen. Dies soll neu im GebVG, somit auf Gesetzesstufe, festgeschrieben werden.

Die Anhörung ergab hierzu eine nahezu 100-prozentige Zustimmung (vgl. Kapitel 2).

Da die AGV als System von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung über das erforderliche Know-how verfügt um zu beurteilen, wo und in welchem Ausmass sich vorbeugende Massnahmen (Prävention) oder abwehrende Massnahmen (Intervention) auszahlen, soll zukünftig der Verwaltungsrat vollumfänglich über die Aufteilung der Abgaben auf die Fonds Intervention und Prävention entscheiden können, weil dies einer flexiblen und bedarfsgerechten Zuteilung auf die Fonds gerechter wird. Diese Kompetenz des Verwaltungsrats soll ebenfalls im GebVG festgehalten werden. Anzumerken ist, dass der Verwaltungsrat bei seiner Entscheid, wie die Abgaben auf die beiden Fonds aufgeteilt werden, nicht völlig frei ist. Die §§ 38–40 GebVG sowie die beiden Fonds-Verordnungen (Elementarfondsverordnung, Feuerfondsverordnung) definieren bereits heute, wie die Fondsmittel zu verwenden sind. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern.

Die Anhörung ergab hierzu eine deutliche bis einhellige Zustimmung. Von den Parteien antwortete nur die SVP mit "eher nein", die BDP mit "eher ja", die übrigen mit "ja" (vgl. Kapitel 2).

Die geäusserten Befürchtungen sind unbegründet: Denn gerade das erprobte System der kantonalen Gebäudeversicherungen für einen dreifachen Schutz für Gebäude gibt Gewähr für eine ausgewogene Mittelverteilung auf die Bereiche Prävention und Intervention, um eine attraktive Versicherung zu niedrigen Prämien anbieten zu können. AGV, Gebäudeversicherte und Gemeinden haben ein unmittelbares Eigeninteresse an einem funktionierenden dreifachen Schutz, denn eine Vernachlässigung sowohl der Prävention als auch der Ausstattung und Ausbildung der Interventionskräfte würde unmittelbar zu höheren Schäden und damit zu höheren Kosten und höheren Versicherungsprämien führen. Letztlich geht es auch um den Einsatz von Prämiegeldern der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern zugunsten der Gemeinden, welchen grundsätzlich die Staatsaufgabe des Feuerwehrwesens auf eigene Kosten zu tragen haben, weil dieser Schutz nicht nur den Gebäudeversicherten, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

3.4 Rechtsetzungsbedarf im GebVG

§ 37 Abs. 1 GebVG ist so anzupassen, dass ein Fonds der Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds) und der andere Fonds der Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds) gewidmet ist. Entsprechend ist die Verwendung der Fondsmittel in den §§ 37–40 GebVG neu zu ordnen. Neu wird der bundesrechtlich zulässige Beitrag der Versicherungsunternehmen an die Fonds (sogenannter Löschfüner) direkt im GebVG festgelegt. Neben den bestehenden Beitragsleistungen im Einzelfall oder mittels Pauschale, wird neu die Möglichkeit geschaffen, auch zentrale Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten finanziell unterstützen zu können. Dies ist die Gesetzesgrundlage für die Beschaffung der Brandschutzbekleidung durch die AGV (vgl. Kapitel 6.3).

4. Das Ausbildungswesen der Feuerwehr gemäss Feuerwehrkonzeption 2015

4.1 Ausgangslage

Die (damalige) Regierungskonferenz der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) hat am 5. Juni 2009 das neue Konzept 2015 für das Schweizer Feuerwehrwesen beschlossen. Dies erfordert ein neues kantonales Ausbildungskonzept für die Feuerwehren. Es formuliert eine klare Zielsetzung als Grundlage für die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens in der Schweiz. Mit der kantonalen, formell-rechtlichen Umsetzung wurde zugewartet, weil man zuerst Erfahrungen sammeln wollte.

Das Konzept umfasst unter anderem Vorgaben für die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehren, für die Einsatzführung und die Fachbereiche der Feuerwehren. Die Vorgaben haben sich gegenüber dem vorgängigen Konzept wesentlich verändert. Die Aus- und Weiterbildung soll stärker als bisher einsatzbezogen erfolgen. Die Feuerwehrangehörigen sollen auf alle Anforderungen des Einsatzes rasch und richtig reagieren können. Die Ausbildung muss daher unter möglichst realistischen Bedingungen erfolgen und das gesamte mögliche Einsatzspektrum abdecken.

Die Sicherheit der Einsatzkräfte soll bei jeder Ausbildungs- und Übungstätigkeit thematisiert werden. Die heute bereits üblichen Schutzmassnahmen sind in der Ausbildung konsequent zu praktizieren. Auch die technischen Standards und die Anforderungen an die Sicherheitsausrüstungen der Feuerwehrangehörigen haben sich verändert. Dies erfordert eine spezifische Schulung der Feuerwehrangehörigen.

Im Weiteren wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Material der Feuerwehren revidiert. Beispielsweise müssen Elektrogeräte jährlich von Spezialisten geprüft werden. Noch unklar ist, ob die Prüfungen durch Dritte erfolgen müssen oder ob sie von den Feuerwehren selbst durchgeführt werden können. In letzterem Fall müssten Angehörige der Feuerwehren entsprechend ausgebildet werden.

Im Ausbildungswesen obliegt der AGV gemäss geltendem FwG Folgendes:

- Gemäss § 21 Abs. 1 FwG sind für die Ausbildung der Feuerwehr die von der AGV als anwendbar erklärten Reglemente massgebend.
- § 22 Abs. 1 FwG verpflichtet die AGV zur Durchführung von Kursen für Feuerwehrinstructoren, Chargierte und Feuerwehrpflichtige mit Spezialaufgaben.
- § 14 Abs. 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz (Feuerwehrverordnung, FwV) verpflichtet zur Durchführung von Kursen für Neueingeteilte, Chargierte und Spezialisten.

Für die übrige Ausbildung sind die Gemeinden zuständig.

Die AGV führt seit vielen Jahren die Ausbildungskurse für Angehörige der Feuerwehr auf allen Stufen durch und finanziert diese vollumfänglich.

4.2 Handlungsbedarf

In der Summe der vorerwähnten gesetzlichen Grundlagen sind alle Ausbildungsstufen bereits heute enthalten. Die sich gegenseitig ergänzenden Paragraphen auf Gesetzes- (FwG) und Verordnungsstufe (FwV) sind historisch gewachsen. Die Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung aller Kurse wurde in Selbstverständlichkeit seit jeher alleine der AGV zugeschrieben. Aufgrund des geltenden FwG wäre die AGV "nur" zuständig für Kurse "zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren, Chargierten und mit einer Spezialaufgabe betrauten Feuerwehrpflichtigen" (§ 22 Abs. 1 FwG). Trotzdem übernahm sie auch die grundsätzlich der Gemeinde obliegende Pflicht zur Ausbildung der übrigen Angehörigen der Feuerwehr (AdF). Die vorliegende Anpassung soll im Sinne einer vereinfachten und klaren Formulierung den heutigen IST-Zustand formell wiedergeben. Die AGV erfüllt damit die Vorgaben der FKS nicht nur materiell, sondern neu auch formell. Es handelt sich um einen Nachvollzug der bisherigen Praxis.

4.3 Umsetzung

Die Umsetzung des Konzepts wird in der Praxis bereits vollzogen und die Ausbildung wird durch die AGV mit allen Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt. Die AGV legt fest, welche Ausbildungskurse in welchem Umfang zu absolvieren sind. Da es nicht angemessen schien, alleine für dieses Thema einen Rechtssetzungsprozess durchzuführen und weil man Erfahrungswerte abwarten wollte, soll das Konzept erst jetzt formellrechtlich umgesetzt werden.

Die in der Praxis bereits vollzogene Organisation der Feuerwehrausbildung und deren administrativ effiziente Abwicklung gestützt auf das Konzept der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) hat sich bewährt.

Die Anhörung ergab hierzu eine durchgehend sehr hohe bis vollständige Zustimmung (vgl. Kapitel 2). Sämtliche teilnehmenden Parteien beantworteten diese Frage mit "ja".

4.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG

Im FwG ist § 22 so anzupassen, dass die AGV ihre Kurse zur Ausbildung von Feuerwehrleuten auf alle Angehörigen der Feuerwehr ausdehnt.

5. Ausbildungsbeiträge der AGV

5.1 Ausgangslage

Die AGV hat bei Ausbildungskursen für Chargierte und Spezialisten den Kursteilnehmern einen Sold auszurichten. Dieser ist auf Gesetzesstufe im FwG geregelt (§ 22 Abs. 1 und 2 FwG). Weitergehende Ausbildungsbeiträge der AGV sind in § 11 FFV wie folgt geregelt:

§ 11 Ausbildungsbeiträge

¹ Der Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden übernimmt

- a) bei den nach § 22 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971[2] angeordneten Feuerwehrcursen, Inspektionen, Rapporten und Übungen die Kosten für Instruktion, Verwaltung, Sold, Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigung. Die Höhe des Soldes wird vom Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung festgesetzt,
- b) die Kosten der im Auftrag der Aargauischen Gebäudeversicherung durchgeführten Ausbildungskurse.

Mit dem heutigen Ausbildungskonzept wird ein Teil der Verpflegungskosten von der AGV bezahlt (Mittag- und Nachtessen). Die Getränke und das Essen beim "Znüni" und "Zvieri" müssen heute vom Teilnehmer bezahlt werden. Für diese Aufwände erhalten die Teilnehmer von der AGV über die Ge-

meinde einen Sold ausbezahlt. Dieser Prozess bindet Ressourcen bei der AGV und auf den Finanzverwaltungen der Gemeinden. Zudem verringert das einzelne Bezahlen im Restaurant die Ausbildungszeit, da die Bezahlung Zeit benötigt.

Das Kursangebot wird bereits heute möglichst auf die Regionen im Kanton verteilt. Dadurch reduzieren sich die Fahrtzeiten an den Kursort. Die AGV erachtet eine Fahrtzeit von maximal 60 Minuten als zumutbar. Diese "längere" Anfahrtszeit ist zudem nur bei einzelnen Kurstypen der Fall, wie zum Beispiel die Atemschutzkurse im Ausbildungszentrum Eiken für Feuerwehren, die weit davon entfernt sind. In den letzten Jahren wurde das Angebot für Übernachtungen in Massenunterkünften nie genutzt.

Eine angemessene Verdienstausschüttung für die Kursteilnehmer obliegt demgegenüber (weiterhin) den Gemeinden (§ 22 Abs. 3 FwG).

5.2 Handlungsbedarf

Mit dem neuen Ausbildungskonzept ist auch die Kostentragung der Ausbildungskurse zu überarbeiten. Die Grundlage zur Leistung finanzieller Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung liegt grundsätzlich in der Gebäudeversicherungsgesetzgebung (§§ 37 ff. GebVG). Darin enthalten ist auch die Ausbildung der Feuerwehren (§ 39 Abs. 1 GebVG).

Die AGV begleicht bereits heute die Rechnungen der Hauptmahlzeiten an den Kursen. In dieser Rechnung könnte auch gleich der Aufwand für die Getränke und das Essen beim "Znüni" und "Zvieri" eingeschlossen werden. Da der heutige Sold genau für diese Auslagen gedacht ist, soll zukünftig auf die Auszahlung des Solds verzichtet werden.

Mit der regionalen Verteilung der Ausbildungskurse besteht kein Grund (mehr), dass die AGV für die Kursteilnehmer auch Unterkünfte bereitstellen und bezahlen muss. Das Angebot für Übernachtungen in Massenunterkünften wurde in den letzten Jahren nie genutzt. Dies ist auch nur ab einer bestimmten Anzahl Übernachtungen kostengünstig. Und eine Übernachtung im Einzelzimmer eines Hotels ist und war nie angedacht. Somit soll es zukünftig für die AGV nicht mehr Pflicht sein, Übernachtungen und Reisespesen abzugelten. Dieses Geld kann nutzbringender in den Kursinhalt einfließen.

Soweit ersichtlich ist es selbst in der Privatwirtschaft unüblich, dass ein Kurs- oder Ausbildungsanbieter, der die Kurse – wie die AGV – gratis anbietet, zusätzlich auch noch die Reise- und Unterkunftsspesen der Kursteilnehmer trägt. Dafür kommt üblicherweise der Teilnehmer selber oder die ihn entsendende Organisation auf. Zudem steht für die Kursteilnahme der von der AGV subventionierte Mannschaftstransporter der entsendenden Feuerwehr zur Verfügung.

5.3 Umsetzung

Die AGV übernimmt alle Verpflegungsaufwände an den Ausbildungstagen. Im Gegenzug wird auf die Auszahlung der Soldkosten verzichtet.

Die Finanzierung der Ausbildung ist und bleibt im GebVG geregelt (§ 39 Abs. 1 GebVG). Deren Umsetzung erfolgt durch den Regierungsrat in der Feuerfondsverordnung, welche aufgrund der vorliegenden Änderung des GebVG in Interventionsfondsverordnung umbenannt werden soll. Mit der Übernahme der Kosten an den Ausbildungstagen durch die AGV und dem Verzicht auf die Auszahlung von Sold via Gemeinde werden der administrative Aufwand der Kursabrechnung wesentlich reduziert und die Abläufe für die AGV und die Gemeinden vereinfacht. Der Kursteilnehmer ist von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Kurstagen befreit. § 22 Abs. 2 FwG kann daher konsequenterweise gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die auf Verordnungsstufe geregelte Pflicht der AGV, Übernachtungen und Reisespesen der Kursteilnehmer zu bezahlen, wird aufgehoben. Die von der AGV bisher getragenen Aufwände für Unterkünfte und Reisespesen sollen nutzbringender in die Ausbildung einfließen.

In der Anhörung war die Neuregelung der Ausbildungsbeiträge sowie des Sold- und Spesenwesens nicht dem Grundsatz nach umstritten, sondern es gab vielmehr Bedenken und abweichende Meinungen in Detailfragen. Der Ja-Anteil zu den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen überwog (politische Parteien 56 % "ja" und 33 % "eher ja"; Gemeinden/Feuerwehren 77 % "ja" und 12 % "eher ja"; Verbände 85,7 % "ja"). Nicht umstritten war die volle Kostenübernahme der Ausbildung durch die AGV. Hingegen vermischen diverse Eingaben die unterschiedlichen Entschädigungsfunktionen einer Verdienstausfallentschädigung, eines Solds und von Reisespesen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass nach geltender Feuerwehrgesetzgebung die Belange des Feuerwehrwesens und deren Kostentragung bei den Gemeinden liegen. So ist die vom Regierungsrat mit Fr. 180.– pro Tag angesetzte Verdienstausfallentschädigung eines Kursteilnehmers unverändert von den Gemeinden zu tragen (§ 22 Abs. 3 FwG). Hingegen rechtfertigt sich ein Sold zulasten der AGV nicht mehr, nachdem sie sämtliche Ausbildungen durchführt und die vollen Kosten an den Kurstagen trägt. Denn neu werden darin nicht nur das Mittagessen und allenfalls ein Abendessen erfasst, sondern es werden auch die bisher durch den Sold abzudeckenden persönlichen Kosten eines Kursteilnehmers für Getränke sowie "Znüni und Zvieri" übernommen. Die Beibehaltung eines Solds würde zu einer "Doppelzahlung" führen. Nachdem die AGV sämtliche Feuerwehrkurskosten inklusive Verpflegung (Essen und Getränke) an den Kurstagen übernimmt, besteht kein Grund mehr, wieso sie auch noch die Reisespesen der Teilnehmer zum Kursort übernehmen soll. Dies soll Sache der entsendenden Organisation sein, wie dies sonst auch üblich ist. Es ist also nicht so – wie einige Anhörungsteilnehmende befürchteten –, dass die Reisespesen den Kursteilnehmern auferlegt werden sollen. Vielmehr sind deren Reisespesen von ihren Feuerwehrorganisationen/Gemeinden zu tragen, wozu ihnen – zumindest bei grösseren Feuerwehren – sogar ein von der AGV subventioniertes Personentransportfahrzeug zur Verfügung steht. Generell lassen sich mit der Bildung von Fahrgemeinschaften Reisekosten einsparen, wenn es denn die entsendende Organisation will. Entgegen einzelnen Anhörungsteilnehmenden ergeben sich zudem mit dem Wegfall von Zahlungsüberweisungen der AGV an die Gemeinden/Feuerwehren für Sold und Reisespesen und der anschliessenden Zuteilung auf die einzelnen Kursteilnehmer durch die Gemeinden/Feuerwehren sehr wohl geringere Verwaltungsaufwendungen, sowohl für die AGV als auch für die Gemeinden.

5.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG

§ 22 Abs. 2 FwG wird gestrichen. Die Finanzierung der Ausbildung hat ihre Grundlage in § 39 Abs. 1 GebVG, auf der die geltende Feuerfondsverordnung beziehungsweise die neue Interventionsfondsverordnung basiert.

6. Beschaffung Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge

6.1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen (§ 4 Abs. 1 FwG). Dies gilt auch für Firmen mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe (§ 20 FwG). Heute beschafft jede Feuerwehrorganisation selbstständig Material oder Fahrzeuge. Absprachen oder Koordinationen finden in wenigen Fällen statt.

6.2 Handlungsbedarf

Eine optimierte und günstigere Beschaffung von Feuerwehrmaterial, aber auch von Fahrzeugen ist seit Jahren ein Thema bei den Gemeinden und Betrieben. Es kommt in regelmässigen Abständen und an verschiedenen Anlässen (Informationsveranstaltungen, Kursbesuchen) zur Diskussion. Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau und der Fachausschuss KKG haben gegenüber

der AGV signalisiert, dass eine optimiertere und für die Gemeinden und Betriebe kostengünstigere Lösung gefunden werden sollte.

Vor diesem Hintergrund hat die AGV im Jahr 2016 einen Vergleich mit den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn, Waadt und Zürich gemacht. Dies mit dem Ziel, ein zukünftiges Beschaffungssystem für den Aargau zu finden. Eine vollständige Systemübernahme von einem anderen Kanton zeigte sich nach der Analyse der Daten als nicht realistisch.

In der Folge führte die AGV eine Zufriedenheitsumfrage bei den Feuerwehrorganisationen und den Gemeinderäten zur Beschaffung von Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeugen durch.

Die im Frühjahr 2016 durchgeführte Umfrage erzielte eine sehr hohe Rücklaufquote. 42 % der Gemeindeammänner und 72 % der Feuerwehrkommissionen liessen sich vernehmen. Die repräsentative Umfrage hat Folgendes ergeben:

- Gemeindeammänner und Feuerwehrkommissionen sind sich einig (insgesamt rund 70 %), dass Feuerwehrfahrzeuge nicht mehr individuell beschafft werden sollen.
- Uneinigkeit besteht bezüglich allgemeinem Feuerwehrmaterial:
 - 46 % der Gemeindeammänner befürworten die gegenwärtig individuelle Beschaffung
 - 73 % der Feuerwehrkommissionen befürworten eine zentralisierte Beschaffung mittels einer Plattform
- Gemeindeammänner und Feuerwehrkommissionen lehnen aber eine total zentralisierte Beschaffung ab.

Gestützt auf diese Ergebnisse hat der Verwaltungsrat der AGV im Herbst 2016 entschieden, ein Projekt zur bedürfnisgerechten und effizienten Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrmaterial zu starten. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe mit zwei Vorstandsmitgliedern der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, einem Vorstandsmitglied des Aargauischen Feuerwehrverbands (AFV), sechs Vertretern von Feuerwehren verschiedener Grössenklassen und der Projektleitung der AGV gebildet. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen gliedert sich in die Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge.

Die AGV ist bestrebt, die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe in ihren Bemühungen zu unterstützen und ihnen Zugang zu einer günstigen Beschaffungsmöglichkeit zu bieten. Letztlich entscheidet aber die Gemeinde beziehungsweise der Betrieb über ihre beziehungsweise seine Anschaffungen und Lieferanten. Die AGV öffnet nur die Möglichkeiten und stellt eine Schnittstelle zur Feuerwehrverwaltungssoftware LODUR sicher. Ob eine Gemeinde oder ein Betrieb davon Gebrauch machen will, entscheidet sie beziehungsweise er selber. In jedem Fall müssen die Gemeinden aber die Submissionsvorschriften beachten. Privatrechtliche Organisationen müssen "nur" dann die Submissionsvorschriften beachten, wenn ihre Beschaffung zu mehr als 50 % subventioniert wird (§ 5 Abs. 1 lit. d Submissionsdekret [SubmD]).

Für die vorgeschlagene Beschaffungsform der Brandschutzbekleidung bedarf es einer Anpassung im GebVG. Dieses sieht in § 39 die Beitragsberechtigung von Einzelanschaffungen (Absatz 1) oder mittels eines Pauschalbeitrags (Absatz 3) vor. Es fehlt aber die Möglichkeit, Beiträge indirekt leisten zu können, indem zentrale Materialbeschaffungen sowie Zugangsmöglichkeiten zu Beschaffungsplattformen, Lieferanten oder Logistikzentren unterstützt werden können, die den Gemeinden und Betrieben vorteilhafte Konditionen bringen.

6.3 Umsetzung

6.3.1 Brandschutzbekleidung

Die Brandschutzbekleidung (Einsatzjacken, Einsatzhosen, Einsatzhandschuhe und Einsatzschuhwerk) unterliegt einem grossen Verschleiss. Sie muss zudem durch die häufigen Zu- und Abgänge von Feuerwehrleuten immer wieder neu und in unterschiedlichen Grössen beschafft werden. Dies führt bei den Organisationen zu einem grossen logistischen und finanziellen Aufwand (auch Lagerhaltung). Aus diesem Grund soll diese zentral im Kanton beschafft werden. Dadurch können logistisch und finanziell (Rabatte) effiziente Lösungen geschaffen werden.

Die im Herbst 2016 eingesetzte Arbeitsgruppe (vgl. Kapitel 6.2) prüfte verschiedene Modelle. Es zeigte sich rasch, dass ein durch die AGV betriebenes Kaufmodell – mit Ausnahme der Erstbeschaffung (Mengeneffekt) – weder die erhoffte Vereinfachung der Beschaffungsverfahren bei den Feuerwehren noch Kosteneinsparungen bringen würde. Die AGV wäre dann nur eine zusätzliche Verkäuferin von Brandschutzbekleidung auf dem freien Markt mit entsprechenden Geschäftsrisiken. Dieses Geschäftsmodell gehört weder zu ihren Kernaufgaben noch liegt es im öffentlichen Interesse. Für die Feuerwehren würde sich an der schon jetzt bestehenden Beschaffung, Lagerhaltung und Lageraufwand nichts ändern, unabhängig davon, ob sie die Brandschutzbekleidung bei der AGV oder einem anderen Anbieter kaufen würden. Einer gemeinsamen Beschaffung durch mehrere Feuerwehren steht schon heute nichts entgegen. Demgegenüber bringt ein Mietmodell für die Feuerwehren ausgeglichene, gleichbleibende jährliche Kosten sowie relativ kurze Austauschfristen bei Defekten und Mutationen. Zudem entlastet es die eigene Lagerhaltung und ermöglicht die Mitnahme der Brandschutzbekleidung durch die Feuerwehrangehörigen zu einer anderen Organisation. Die Amortisationszeit kann in einem Mietmodell nach Bedarf gewählt werden. Beim Kaufmodell entscheidet demgegenüber der Finanzplan der Gemeinde über Ersatzbeschaffungen. Gültige Normierungen müssen nach jeder Variante eingehalten werden und schaffen die notwendige Qualitätssicherheit. Jede gemeinsame Beschaffung – ob mit oder ohne AGV – ist mit einem weitgehenden Verzicht auf Individualisierung verbunden.

Die Arbeitsgruppe schlug daher vor, dass die AGV die Brandschutzbekleidung beschafft und den Feuerwehren gegen ein Entgelt zur Verfügung stellt. Die AGV führte daher im Hinblick auf das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 2. März 2018 bei allen Gemeinderäten des Kantons Aargau (212) und allen Geschäftsleitungen von Firmen mit einer Betriebsfeuerwehr (20) oder einer Betriebslöschgruppe (20) eine Umfrage zum Projekt "Brandschutzbekleidung" sowie eine Informationsveranstaltung durch. Von den 252 Befragten sind 183 Rückmeldungen eingetroffen, was einer repräsentativen Rücklaufquote von 73 % entspricht. Die Umfrage zeigte im Wesentlichen folgende Resultate:

- 81 Antwortende stimmen dem Konzept "Miete" mit einem Entgelt von Fr. 160.– pro Brandschutzbekleidung (Brandschutzjacke, Brandschutzhose, Brandschutzhandschuhe und Brandschutzschuhwerk) und Jahr zu.
- 47 Antwortende lehnen das Konzept "Miete" ab.
- 55 Antwortende stimmen zu oder lehnen ab mit der Begründung, das Entgelt von Fr. 160.– pro Brandschutzkleidung und Jahr sei (viel) zu hoch.
- Eine zur Diskussion gestellte Querfinanzierung aus den Löschwasserpauschalen lehnen die Antwortenden mit 93 Nein- zu 84 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen ab. Diese Variante wurde daher nicht weiter verfolgt.
- Für die Amortisationszeit der Brandschutzbekleidung wird von den Antwortenden mit folgenden Abstufungen gerechnet: bis 8 Jahre (20 %), 10 Jahre (50 %) sowie 12 und mehr Jahre (30 %).

Zentrale Materialbeschaffungen machen insbesondere dort Sinn, wo grosse Mengen beschafft werden können, denn Lager- und Logistikkosten sind sehr hoch. Die Brandschutzbekleidung (Einsatzjacken, Einsatzhosen, Einsatzhandschuhe und Einsatzschuhwerk) ist mit durchschnittlich 41 % der

grösste Anteil der theoretischen Investitionskosten (Anhang 2 der Feuerfondsverordnung). Die zum Teil über 8 Wochen dauernde Lieferzeit der Einsatzjacken und Einsatzhosen zwingt die Feuerwehren auch, ein Lager anzulegen. Es ist vorgesehen, dass die AGV diese Brandschutzausrüstungen auf eigene Kosten beschafft und zentral lagert. Sie beachtet dabei das Submissionsrecht.

Die AGV kommt somit vorab für die Finanzierung auf und stellt den Feuerwehren die Brandschutzbekleidung gegen ein Entgelt zur Verfügung. Geplant ist die Anschaffung durch die AGV unter Anrechnung der diesbezüglichen theoretischen Investitionskosten an die "Miet"kosten, was zu einer entsprechenden Kürzung der Pauschalbeiträge führen würde. Es handelt sich somit um eine "Umlagerung" der Subventionierung.

Die im März 2018 von der AGV im Hinblick auf das Anhörungsverfahren bei den Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe durchgeführte Umfrage zum "Projekt Brandschutzbekleidung" ergab eine grundsätzliche Zustimmung zum Projekt. Befürchtungen und Vorbehalte gab es zur Höhe der Mietkosten. Mehrheitlich abgelehnt wurde eine Reduktion bei den Hydrantenbeiträgen. Eine zentrale Beschaffung würde nebst den Kosten auch die Wartezeiten und die damit verbundenen Lager bei den Feuerwehrorganisationen reduzieren.

Aufgrund der vorgenannten Rückmeldungen aus den Gemeinden und Betrieben, von unterschiedlichen Amortisationszeiten und unter Berücksichtigung eines gewissen Spielraums der Preisgestaltung lassen sich vorbehaltlich der öffentlichen Ausschreibung mutmasslich folgende Bandbreiten der Mietpreise pro Brandschutzbekleidung abschätzen (inklusive MwSt.):

- 8 Jahre Amortisation: Fr. 130.– bis Fr. 170.–
- 10 Jahre Amortisation: Fr. 100.– bis Fr. 130.–
- 12 Jahre Amortisation: Fr. 70.– bis Fr. 100.–

Zur Erhebung des effektiven Mietpreises der Brandschutzbekleidung sollen die Herstellung und die Logistik bei einem günstigen Ergebnis der 1. Beratung durch den Grossen Rat öffentlich via simap.ch ausgeschrieben werden. Da die Umsetzung dieses Mietmodells einer gesetzlichen Grundlage bedarf und eine genauere Preisindikation einem Bedürfnis entspricht, sollen die Ausschreibungen parallel zum Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden und unter Vorbehalt der notwendigen Gesetzesänderung stehen. Damit sollten für die 2. Beratung im Grossen Rat konkrete Preisindikationen verfügbar sein. Beim vorgesehenen Mietmodell wird der Beitragsanteil der Brandschutzbekleidung (41 %) entsprechend am Pauschalbeitrag gekürzt, unabhängig davon, ob die Gemeinden und die Betriebe vom Angebot der AGV Gebrauch machen oder nicht. Den Gemeinden und Betrieben wird eine angemessene Übergangslösung gewährt, welche insbesondere die Amortisation der bereits in der Verwendung stehenden Brandschutzbekleidungen berücksichtigt. Dies bedingt eine Anpassung der Feuerfondsverordnung (neu Interventionsfondsverordnung). Für jene Organisationen, die nicht oder noch nicht das Mietmodell für die Brandschutzbekleidung wählen, ist eine Übergangszeit mit einer Abstufung für die Abschreibung je nach Belastung (Verschleiss/Anzahl Einsätze) von 8, 10 und 12 Jahren angedacht, während der weiterhin der bisherige Pauschalbeitrag in voller Höhe ausbezahlt wird. Dieser Pauschalbeitrag entspricht abgestuft nach Grössenklasse einer Feuerwehr den geltenden theoretischen Investitionskosten pro Jahr gemäss Anhang 2 der Feuerfondsverordnung. Er beinhaltet aktuell das allgemeine Feuerwehrmaterial (zum Beispiel persönliche Ausrüstung, Atemschutz-, Rettungs- und Löschgeräte, Elektro-, Verkehrs- und Sanitätsmaterial, Führungs- und Verbindungsmittel, Pionier-, Öl- und Wasserwehrmaterial), Hilfskassen- und Haftpflichtprämien sowie weitere Versicherungen, Fahrbewilligungen der Stützpunktfahrzeuge und deren Unterhalt und Reparatur. Mit der neuen Möglichkeit zur zentralen Beschaffung der Brandschutzbekleidung würde der entsprechende Beitrag aus den theoretischen Investitionskosten herausgelöst und auf die zentrale Beschaffungsplattform verlagert.

Vorerst geht es aber darum, mit der Änderung von § 39 Abs. 3 GebVG überhaupt eine Gesetzesgrundlage für die Möglichkeit zu schaffen, Beiträge indirekt leisten zu können, indem beispielsweise die beabsichtigte zentrale Beschaffung der Brandschutzbekleidung durch die AGV sowie Logistikdienstleistungen unterstützt werden können.

In der Anhörung waren die Optimierungen des Beschaffungsprozesses am stärksten umstritten, auch sie wurden jedoch mehrheitlich befürwortet (vgl. Kapitel 2). Um die gewünschte Kostensenkung zu erzielen, ist eine Einschränkung der individuellen Beschaffung im subventionierten Bereich hinzunehmen, da nur so der notwendige Mengeneffekt entsteht.

Aus Sicht der Beitragsempfänger sind deren Begehren nachvollziehbar. Auch die AGV ist an einer möglichst günstigen Beschaffung einer qualitativ hochstehenden Feuerwehrausrüstung interessiert. Nach geltender Feuerwehrgesetzgebung gilt aber nach wie vor, dass die Belange des Feuerwehrwesens und deren Kostentragung bei den Gemeinden liegen. Der Gesetzgeber weist der AGV zwar wichtige und steuernde Aufgaben wie die Gestaltung von Rationalisierungsprozessen und die finanzielle Unterstützung der Feuerwehren durch Beiträge an Material, Fahrzeuge und Einrichtungen zu. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern. Die AGV erfüllt ihre Aufgaben aber selbstständig und nicht weisungsgebunden und finanziert sich über die Versicherungsprämien und Präventionsabgaben der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer; weder seitens der Gemeinden noch des Kantons sind Steuergelder involviert. Es geht somit vorliegend um die Umverteilung von Prämieengeldern der Gebäudeversicherten hin zu den Gemeinden, um eine an sich den Gemeinden für alle Einwohnerinnen und Einwohner obliegende Staatsaufgabe zu unterstützen. Mit ihren Beiträgen an das Feuerwehrwesen beteiligt sich die AGV somit im Interesse ihrer Gebäudeversicherten an der Feuer- und Elementarschadenbekämpfung durch die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren. Aufgrund dieser Rechts- und Sachlage müssen die Subventionsansprüche an die AGV begrenzt bleiben. Unter dem beabsichtigten neuen Konzept der zentralen Beschaffung der Brandschutzbekleidung würde es dem Rationalisierungsgedanken widersprechen, wenn die AGV nicht nur diese, sondern zusätzlich auch noch den bisherigen Pauschalbetrag in voller Höhe an jede einzelne Feuerwehr ausrichten müsste. Dass sich die Gemeinden über die zukünftigen Kosten der Brandschutzbekleidung Gedanken machen, ist nachvollziehbar. Indessen können nur schon mit einer zentralen Anschaffung Personalaufwand, Lagerhaltung und Anschaffungskosten optimiert, das heisst gesenkt, werden. Eine genaue Aussage über die Kosten ist aber erst möglich, wenn eine öffentliche Ausschreibung (Submission) erfolgt ist. Die mit der zentralen Beschaffung vermehrt verbundene Vereinheitlichung der Ausrüstung ist auch angesichts der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung – und damit der Angehörigen der Feuerwehren – sinnvoll. Die Ausrüstung kann mitgenommen werden. Die Lagerhaltung für jede einzelne Feuerwehr entfällt beziehungsweise wird zumindest stark reduziert und auch bei veränderter Konfektionsgrösse wäre für Ersatz gesorgt.

Selbstverständlich wird die AGV einen zentralen Beschaffungsprozess als Daueraufgabe auffassen, überwachen und für die Gemeinden vorteilhafte Konditionen aushandeln, sofern ihr vorliegend die Kompetenz auf Gesetzesstufe erteilt wird. Ansonsten bleibt es bei der bisherigen Regelung der einzelfallweisen Beschaffung durch die Gemeinden/Feuerwehren.

6.3.2 Allgemeines Feuerwehrmaterial

Für das allgemeine Feuerwehrmaterial wird den Aargauer Feuerwehren bereits heute ein Zugang zum Logistikzentrum der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) angeboten. Über dieses bestehende Lager können diverse Gerätschaften sehr kostengünstig und effizient bezogen werden. Sowohl die Gemeinden wie auch die GVZ bleiben dabei an die submissionsrechtlichen Bestimmungen gebunden. Je nach Volumen können die Gemeinden daher nicht einfach freihändig über die Plattform beschaffen, sondern müssen ein Einladungs- oder Ausschreibungsverfahren durchführen.

Die AGV hat mit der GVZ eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die AGV, die Schnittstelle zum Web-Shop sicherzustellen. Die GVZ verpflichtet sich, die Aufträge der Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe

auszuführen. Der Abschluss dieses Vertrages liegt im Bereich des gesetzlichen Auftrags der AGV (§ 4 Abs. 2 GebVG) und damit in ihrem Kompetenzbereich. Es handelt sich nicht um einen interkantonalen Vertrag (gemäss § 82 Abs. 1 lit. a Verfassung des Kantons Aargau), sondern um ein blosses Verwaltungsabkommen. Die Gemeinden und Betriebe sind frei, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Ob sie davon Gebrauch machen oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung der Pauschalbeiträge. Der Zugang zum Web-Shop besteht für die Aargauer Feuerwehren seit dem 17. August 2018.

Die Materialadministration über die digitalisierte Zürcher Plattform bringt für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe eine Entlastung. Der Zugang der Aargauer Feuerwehren zum Logistikzentrum der GVZ erfolgt über eine Schnittstelle zwischen der bereits existierenden Applikation für die Feuerwehrverwaltung (LODUR) mit dem Web-Shop der GVZ. Die Applikation LODUR dient den Feuerwehren und der AGV zu administrativen Zwecken (Verwalten der Kontaktdaten der Angehörigen der Feuerwehren, Kursadministration usw.), zur Inventarbewirtschaftung, für das Lohn- und Soldwesen sowie für das Einsatzrapportwesen.

6.3.3 Feuerwehrfahrzeuge

Weil die AGV schon heute über die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften betreffend Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger verfügt und diese in der Richtlinie 5 der Kommandoakten¹ wahrnimmt, besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die AGV hat in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den Kriterien Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit an der Standardisierung der beitragsberechtigten Feuerwehrfahrzeuge bereits kostensparende Korrekturen vorgenommen, ohne dass dadurch das Sicherheitsniveau gesenkt wird. Die entsprechend angepasste Richtlinie 5 der Kommandoakten ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Nur im Rahmen dieser Standardisierung werden die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe von der AGV mit Beiträgen unterstützt. Für den Standard übersteigende Anschaffungen müssen sie selber aufkommen. Schaffen sie andere als in der Richtlinie 5 aufgeführte Fahrzeuge an oder den geforderten Standard nicht erfüllende Fahrzeuge an, tun sie dies vollumfänglich auf eigene Kosten. Diesbezüglich sind keine Gesetzesanpassungen erforderlich.

Durch die Anpassung der AGV-Richtlinie 5 wurden die Vorgaben bezüglich Subventionierung enger gefasst. Insbesondere ist der jeweilige maximale Investitionsbetrag reduziert worden. Die Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Fahrzeuge sind ohne Einbusse von Einsatzsicherheit und Qualität eingeschränkt worden; engere und abgestimmte Vorgaben gewährleisten weiterhin die Einsatzsicherheit. Die Eingrenzung der individuellen Ausgestaltung führt zu geringeren Beschaffungskosten bei den Gemeinden oder Organisationen. Die bisherigen Richtlinien liessen einen sehr grossen Spielraum in der Ausgestaltung beziehungsweise Ausstattung der Tanklöschfahrzeuge (TLF) zu und führten zu höheren Beschaffungskosten und damit höheren Ausgaben. Die AGV bietet den Feuerwehren zudem eine koordinierte gemeinsame Beschaffung an, wobei die AGV von der Ausschreibung bis zur Evaluation der TLF die Übernahme aller Arbeitsschritte anbietet. So werden nicht nur die Ressourcen der Feuerwehren entlastet, sondern dies führt auch zu geringeren Investitionskosten für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe. Die Gemeinden und Betriebe sind jedoch frei, von diesem Angebot der AGV Gebrauch zu machen.

Bei den im Vordergrund stehenden Tanklöschfahrzeugen TLF 1 und 2 handelt es sich um von der AGV vorgegebene Standardfahrzeuge (Richtlinie 5 der Kommandoakten der AGV), deren Einsatzzweck klar definiert ist. Alle weiteren Fahrzeuge sind zusätzliche Varianten, je nach Topologie einer Gemeinde und Organisationsgrösse der Feuerwehr. Die Bedürfnisse bei diesen Fahrzeugen sind zu unterschiedlich für eine weitergehende Standardisierung. Weil es sich meist um verhältnismässig günstige Fahrzeuge handelt, bringt eine gemeinsame Beschaffung nur sehr wenig finanziellen Nut-

¹ Publiziert auf der Homepage der AGV: <https://www.agv-ag.ch/intervention/feuerwehr/kommandoakten/>

zen und wird von den Feuerwehren auch nicht gewünscht. Die Pflichtenhefte und der gesamte Beschaffungsprozess hingegen würden zukünftig für alle Fahrzeuge auf freiwilliger Basis angeboten werden.

Dies führt faktisch zu vier frei wählbaren Szenarien für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe:

1. Verzicht auf die Dienstleistungen der AGV.
2. Inanspruchnahme "nur" der formellen Ausschreibungsvorlagen über die Feuerwehrdatenbanksoftware "LODUR" für die Durchführung der Submission durch die Gemeinde.
3. Durchführung der Submission durch die AGV für die gemeinsame Beschaffung.
4. Durchführung der Submission für eine Gemeinde durch die AGV, wenn eine gemeinsame Beschaffung nicht möglich ist.

6.4 Rechtsetzungsbedarf im GebVG

Während die Dienstleistungen der AGV im Bereich der allgemeinen Feuerwehrmaterial- und Fahrzeugbeschaffung in den Kompetenzbereich der AGV fallen, erfordert das neue Modell für die Beschaffung der Brandschutzbekleidung eine Anpassung des GebVG und in der Folge der (neuen) Interventionsfondsverordnung.

Das Beitragswesen, das heisst die Verwendung der Fondsmittel zur finanziellen Unterstützung der Feuerwehrbelange durch die AGV, ist im GebVG geregelt. Dieses sieht in § 39 die Beitragsberechtigung von Einzelanschaffungen (Absatz 1) oder mittels eines Pauschalbeitrags (Absatz 3) vor. Um neu überhaupt die vorstehend erläuterte Möglichkeit zu schaffen, Beiträge auch indirekt leisten zu können, indem die zentrale Beschaffung der Brandschutzbekleidung durch die AGV sowie Logistikdienstleistungen unterstützt werden können, muss § 39 Abs. 3 GebVG entsprechend ergänzt werden.

7. Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im FwG

7.1 Ausgangslage

Das FwG datiert aus dem Jahr 1971. In den Rechtsgrundlagen zum Feuerwehrwesen finden sich diverse Verweise zu nicht mehr gültigen Dokumenten und Organisationen. Auch werden zum Teil noch veraltete Begrifflichkeiten verwendet. Diese sollen im Rahmen der vorliegenden Änderung korrigiert werden.

7.2 Handlungsbedarf

Veraltete Verweise und Begrifflichkeiten sollen in der vorliegend thematisierten Änderung an die heutigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Zum Beispiel: In § 5 Abs. 2 FwG wird von einem "Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr" gesprochen. Dies ist heute der Kommandant der zuständigen Zivilschutzorganisation (ZSO). Statt von "Brand- und Wehrdienste" (Titel 2.6. von § 26 FwG, § 34 FwG) wird heute von "Einsatzdienst" gesprochen. Die Verweise in § 12 FwG (Versicherung) und § 36 FwG (Haftung) treffen nicht mehr zu.

7.3 Umsetzung

Veraltete Begrifflichkeiten und nicht mehr korrekte Verweise werden den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Die Anhörung ergab hierzu (abgesehen von einer Gemeinde mit "eher nein") eine 100-prozentige Zustimmung (vgl. Kapitel 2).

7.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG

Im FwG sind folgende Bestimmungen mit nicht mehr gültigen Verweisen oder veralteten Begrifflichkeiten anzupassen:

- § 5 Abs. 2 FwG: Streichung "Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr"
- § 6 Abs. 1 lit. e: "Ernennung von Chargierten" ersetzen durch "Beförderungen"
- § 6 Abs. 1 lit. g: Die "jährliche schriftliche Orientierung der Bevölkerung" wird ersatzlos gestrichen.
- § 12: "Versicherungswesen" statt "Versicherung"
- § 13 Abs. 1 lit. g: "Übungs- und Einsatzdienst" statt "Übungs- und Branddienst"
- § 18 Abs. 2: Organisation von Piketten
- § 20: "Löschgruppe" wird durch "Betriebslöschgruppe" ersetzt
- § 32: "Brandfall" wird durch "Einsatz" ersetzt. Mit einer offeneren Formulierung des Rapportwesens in Absatz 1 kann Absatz 2 aufgehoben werden.
- § 34: "Wehrdienst" wird durch "Einsatzdienst" ersetzt.
- § 36: Verweis auf nicht mehr existierenden § 16 wird gestrichen.
- § 37: "Amt" wird durch "Aargauische Gebäudeversicherung" ersetzt.

8. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

8.1 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im GebVG

§ 37 (geändert Absatz 1 und 3)

¹ Die Gebäudeversicherung führt je einen Fonds zur

- a) Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds),
- b) Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds).

³ Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, haben im Rahmen des Bundesrechts als jährlichen Beitrag 0,05 ‰ ihres aargauischen Versicherungsbestandes zu leisten. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung der Beiträge auf die Fonds fest.

Absatz 1: Die bisherige Fondstruktur wird formell dem Geschäftsmodell von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung der per 1. Juli 2017 neu organisierten AGV angepasst: Der eine Fonds dient der Prävention, das heisst der Verhütung (Absatz 1 lit. a), der andere der Intervention, das heisst der Bekämpfung (Absatz 1 lit. b) von Feuer- und Elementarschäden.

Absatz 3: Die bundesrechtlich verankerte Abgabe der Versicherungsunternehmen (sogenannte "Löschfüfner") wird neu nicht mehr vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt, sondern direkt im Rahmen und mit der Terminologie des Bundesrechts als jährlicher Beitrag von 0,05 ‰ des jeweiligen aargauischen Versicherungsbestands im GebVG festgesetzt. Der Verwaltungsrat der AGV entscheidet bedarfsgerecht über die Zuteilung auf die Fonds.

§ 38 (Anpassung Absatz 1)

¹ Beiträge aus dem Präventionsfonds können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds.

§ 39 (geändert Absatz 1 und 3)

¹ Beiträge aus dem Interventionsfonds werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen, Feuerwehrlokale sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen.

³ Die Beiträge können pauschal festgelegt oder zur Finanzierung von zentralen Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten eingesetzt werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.

Absatz 1: Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds. So- dann wird eine klare Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis zu § 3 Abs. 1 lit. a FFV geschaffen, dass Beiträge auch an Feuerwehrlokale ausgerichtet werden.

Absatz 3: Im Sinne von Rationalisierungsmassnahmen sollen anstelle von Einzelbeiträgen oder Pauschalbeiträgen an die Feuerwehren auch indirekte Finanzhilfen möglich werden, indem die AGV zentrale Beschaffungen durchführt oder gemeinsame Beschaffungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt (vgl. Kapitel 6.1–6.3).

§ 40 (geändert Absatz 1)

¹ Beiträge aus dem Präventionsfonds können ausgerichtet werden an die Kosten

...

Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" für einen dreifa- chen Schutz für Gebäude mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds.

8.2 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im FwG

§ 5 (geändert Absatz 2)

² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat be- stimmt den Präsidenten.

Im Zug der Gesetzesänderung werden die alten und heute nicht mehr verwendeten Begriffe "Orts- chef bzw. dem Kommandanten der Kriegsf Feuerwehr" für den Zivilschutzchef in Absatz 2 gestrichen. Durch vermehrte Zusammenlegung der ZSO ist zudem eine Teilnahme der Zivilschutzchefs einer fu- sionierten ZSO an allen Kommissionssitzungen der einzelnen Ortsfeuerwehren nicht mehr praktika- bel. Mit der offenen Formulierung ist aber dessen Wahl weiterhin möglich.

§ 6 (geändert Absatz 1 Ziff. 5 lit. e, aufgehoben lit. g)

¹ Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob:

...

5. Anträge an den Gemeinderat betreffend:

...

e) Beförderungen,

g) aufgehoben.

Die bisherige "Ernennung von Chargierten" in Litera e wird durch "Beförderungen" ersetzt. Mit "Char- gierte" waren ursprünglich Gruppenführer und Offiziere gemeint, die befördert wurden. Nach den Richtlinien der FKS sind Chargierte Angehörige der Feuerwehr mit Spezialausbildung, die weder zwingend einen Grad belegen noch von der Feuerwehrkommission bestellt werden müssen. Die Kompetenz für "Beförderungen" soll bei der Feuerwehrkommission bleiben. Verworfen wurde der Be- griff "Kadermitglieder", weil nicht alle Chargierten oder Beförderten dem Kader angehören müssen. Die Organisation ist letztlich Sache der Gemeinden.

Litera g wird ersatzlos gestrichen. Im Zusammenhang mit der heutigen Verbundaufgabe von nationalen und kantonalen Sicherheitskooperationen sind die Notfallnummern der Bevölkerung hinlänglich bekannt. Die elektronischen Medien tragen das ihre dazu bei. Es ist daher nicht mehr nötig, dass jede Gemeinde einzeln die überall geltende Notfallnummer 118 der Feuerwehr noch jährlich und schriftlich publizieren muss.

§ 12 (geändert Absatz 1)

¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiv Dienst leisten, nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung über die obligatorischen Versicherungen hinaus zu versichern. Im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen leistet die Aargauische Gebäudeversicherung den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 %.

Die im geltenden Absatz 1 genannte Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands (SFV) gibt es so nicht mehr. Die FKS hat mit Einbezug des SFV ein neues Konzept entwickelt. Das Bedürfnis an Versicherungen ist nicht starr und Versicherungsanbieter können wechseln. Das Gefahrenrisiko von Angehörigen der Feuerwehr soll subsidiär zu den obligatorischen Versicherungen gegen Krankheit und Unfall adäquat angepasst werden können. Als Fachbehörde eignet sich die AGV, diesbezügliche Vorgaben zu machen. Sie beteiligt sich im Gegenzug wie bisher unverändert mit 50 % an den Prämien im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen. Mit der Formulierung "im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen" ist gegenüber dem Ist-Zustand jedoch keine konzeptionelle Änderung verbunden, weil die Hilfskasse des SFV auch nur Zusatzdeckungen subsidiär zu den obligatorischen Versicherungen gegen Krankheit und Unfall angeboten hat. Auch beim neuen Konzept der FKS geht es nur um subsidiäre Zusatzdeckungen.

§ 13 (geändert Absatz 1 lit. g)

¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:

...

g) den Übungs- und Einsatzdienst,

Die Aufgaben der Feuerwehr gehen weit über den im geltenden Litera g genannten Begriff "Branddienst" hinaus. Der Feuerwehr obliegt auch der Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation (§ 1 Abs. 2 FwG). Die begriffliche Anpassung mit "Einsatzdienst" – wie er neu auch im zu ändernden Titel 2.6, "Brand- und Wehrdienste" (vor § 26 FwG), erfolgen soll – entspricht der heutigen Ausdrucksweise und Praxis.

§ 18 (geändert Absatz 2)

² Durch die Organisation von Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.

Der geltende Absatz 2 sieht eine "Organisation von Piketten mit besonderen Gruppenalarmeinrichtungen ..." vor. Nach heutigem Rechtsverständnis sind Pikettdienste entschädigungspflichtig. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Organisation der Feuerwehr (§ 4 FwG). Die Gemeinden sollen im für die Feuerwehr geltenden Milizsystem nicht zwingend entschädigungspflichtige Pikettdienste unterhalten müssen. Wichtig ist, dass der rasche Einsatz durch eine geeignete Alarmierung sichergestellt ist. Dies ist heute mit der Kantonalen Feuerwehralarmstelle (KFA) der Fall. Da die Organisation – und damit auch die Alarmierung – der Feuerwehr Sache der Gemeinde ist (§ 4 Abs. 1 FwG), steht es jeder Gemeinde aber auch frei, eine andere (geeignete) Alarmierung anzuwenden.

§ 20 Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen (geändert Randtitel, Absatz 1, 2 und 5)

¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder Betriebslöschgruppen zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.

² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.

⁵ Betriebslöschgruppen werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer Betriebslöschgruppe entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wird der Begriff "Löschgruppe" mit "Betriebslöschgruppe" ersetzt, weil eine Löschgruppe immer im Zusammenhang mit einem Betrieb steht.

§ 22 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr (geändert Randtitel, Absatz 1; aufgehoben Absatz 2)

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren und Angehörigen der Feuerwehr. Sie kann hierfür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.

² aufgehoben.

Die AGV führt schon heute die Kurse für die Ausbildung *aller* Feuerwehrangehörigen durch. Mit dem geänderten Randtitel und Absatz 1 wird dies auch rechtlich verankert: Die Feuerwehrausbildung durch die AGV erstreckt sich auf alle Feuerwehrangehörigen.

Die Finanzierung der Ausbildung ist und bleibt im GebVG geregelt (§ 39 Abs. 1 GebVG). Deren Umsetzung erfolgt durch den Regierungsrat in der Feuerfondsverordnung, welche mit der vorliegenden Änderung des GebVG in Interventionsfondsverordnung umbenannt wird. Mit der Übernahme der Kosten an den Ausbildungstagen durch die AGV und den Verzicht auf die Auszahlung von Sold via Gemeinde werden der administrative Aufwand der Kursabrechnung wesentlich reduziert und die Abläufe für die AGV und die Gemeinden vereinfacht. Der Kursteilnehmer ist von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Kurstagen befreit. § 22 Abs. 2 FwG kann daher konsequenterweise gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

§ 24 (geändert Absatz 2; aufgehoben Absatz 2 lit. a–d und Absatz 3)

² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Die Aargauische Gebäudeversicherung legt das Minimum an Übungen fest.

a) aufgehoben

b) aufgehoben

c) aufgehoben

d) aufgehoben

³ aufgehoben

Die Anzahl von Übungen im einem Gesetz festzulegen, ist wenig sinnvoll und trägt den sich stets wandelnden Bedürfnissen der Feuerwehren keine Rechnung. Daher ist die Aufzählung in Absatz 2 lit. a–d sowie die zeitliche Verteilung über das Jahr gemäss Absatz 3 zu streichen. Als Fachbehörde soll die AGV die Kompetenz erhalten, ein Minimum an Übungen vorschreiben zu können. Sie verfügt über die Übersicht der in der Praxis bestehenden Schwachpunkte und Bedürfnisse und kann die notwendigen Richtlinien vorgeben.

Der Übungsplan ist gemäss Absatz 2 zu Beginn eines Jahrs durch die Feuerwehrkommission aufzustellen. Absatz 3 kann daher aufgehoben werden.

Randtitel 2.6 (geändert Randtitel)

2.6 Einsatzdienst

§ 32 (geändert Absatz 1, aufgehoben Absatz 2)

¹ Über den Einsatz ist der Aargauischen Gebäudeversicherung in der von ihr vorgeschriebenen Form zu rapportieren.

² aufgehoben.

§ 34 (geändert Absatz 1 und 3)

¹ Jede Gemeinde hat bei Einsatzdiensten, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.

³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, welche bei Einsatzdiensten durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.

Neben dem Übungsdienst gibt es den Einsatz im Ernstfall. Der altertümliche geltende Randtitel 2.6 spricht von "Brand- und Wehrdienste". Mit dem in der Praxis gängigen Begriff "Einsatzdienst" soll jede Art von Einsatz abgebildet werden: Feuerbekämpfung, Hilfeleistung in Brandfällen, Einsätze bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation (§ 2 Abs. 1 FwG). Eine materielle Änderung ist damit gegenüber der bestehenden Praxis nicht verbunden.

In § 32 Abs. 1 ist folgerichtig "Brandfall" durch "Einsatz" zu ersetzen. Es muss jeder Einsatz rapportiert werden, nicht nur der "Brandfall". Dies wird hier klargestellt und entspricht auch der Praxis. Mit der offen gehaltenen Formulierung des Rapportwesens in Absatz 1, kann Absatz 2 aufgehoben werden. Da die Organisation der Feuerwehr Sache der Gemeinde ist (§ 4 Abs. 1 FwG), obliegt es jeder Gemeinde festzulegen, wer die entsprechenden Rapporte der AGV einreicht. Inhaltlich ändert sich nichts gegenüber dem heutigen Rapportwesen.

In § 34 Abs. 1 und 3 wird folgerichtig der alte Begriff "Wehrdienst" durch "Einsatzdienst" ersetzt.

§ 36 (gestrichen Absatz 2 Satz 2)

2 Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren.

Der zu streichende Satz 2 von Absatz 2 lautet: "Für allfällige Schäden haftet die Gemeinde (§ 16)". Er verweist auf § 16 FwG, welcher mit einer Änderung vom 24. März 2009 per 1. März 2010 aufgehoben worden ist. Auf diesen Zeitpunkt hin trat das Haftungsgesetz in Kraft, welches die Haftung der Gemeinden regelt. Bereits damals hätte § 36 Abs. 2 entsprechend angepasst werden sollen. Diese Unterlassung soll nun formell behoben werden. Eine materielle Änderung ist dadurch nicht verbunden. Es wird "nur" der Verweis auf einen nicht mehr existierenden Paragraphen gestrichen. Eine allfällige Haftung der Gemeinde ist im Haftungsgesetz geregelt.

§ 37 (geändert Absatz 2 lit. b und c)

2 Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide:

- a) ...
- b) des Gemeinderates bei der Aargauischen Gebäudeversicherung,
- c) der Aargauischen Gebäudeversicherung beim Regierungsrat.

Das in der geltenden Fassung in lit. b und c mit "Amt" gemeinte frühere "Aargauische Versicherungsamt" wurde mit Inkrafttreten des neuen GebVG per 1. Januar 2008 abgeschafft. An seine Stelle trat die AGV. Die entsprechende formelle Anpassung wird nun vorgenommen.

9. Auswirkungen

9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

9.1.1 Durch Änderung GebVG

Keine.

9.1.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

9.2.1 Durch Änderung GebVG

Die finanzielle Unterstützung von Präventionsmassnahmen führt zu Aufträgen in der Wirtschaft. Diese profitiert überdies durch Schutzmassnahmen selber, indem dadurch ihre Produktionsstätten vor Brand- und Elementarereignissen besser geschützt sind und Produktionsunterbrüche vermieden werden können. Geschützte Gebäude führen zu weniger Schäden und damit zu tiefen Prämien für die Versicherten.

9.2.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Die Fahrzeugpreise sinken aufgrund der Standardisierung.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

9.3.1 Durch Änderung GebVG

Die über das System von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude gewährleisteten Schutzmassnahmen führen zu einem höheren Sicherheitsniveau.

9.3.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger

9.4.1 Durch Änderung GebVG

Die zentrale Beschaffung der Brandschutzbekleidung führt durch den Mengeneffekt zu tieferen Kosten und damit mittelbar auch zu tieferen Prämien.

9.4.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen:

Die Kursteilnehmer sind von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Ausbildungstagen befreit, erhalten aber im Gegenzug keinen Sold mehr.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Insgesamt fallen geringere Beschaffungskosten an. Auch administrativ werden die Gemeinden entlastet.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.5 Auswirkungen auf die Umwelt

9.5.1 Durch Änderung GebVG

Keine.

9.5.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.6 Auswirkungen auf die Gemeinden

9.6.1 Durch Änderung GebVG

Bezüglich der Fonds: Keine.

Bezüglich der Brandschutzbekleidung: Administrative Entlastung sowie kostengünstige und effiziente Beschaffungsmöglichkeit. Aber: Kürzung der Pauschalsubventionen in der Höhe des Beitragsanteils auf der Brandschutzbekleidung, auch wenn auf das Angebot verzichtet wird.

9.6.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen:

Es handelt sich um den Nachvollzug der bisherigen Praxis.

Die Gemeinden werden von administrativen Aufwänden entlastet.

Allfällige Unterkunfts- und Reisespesen sind von der Gemeinde der entsendenden Feuerwehrorganisation zu tragen. Solche Kosten fallen allerdings auch an, wenn nicht von der AGV durchgeführte Feuerwehrkurse besucht werden.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Feuerwehrfahrzeuge: Einfacherer Beschaffungsprozess und Reduktion des administrativen Aufwands. Weniger Investitionsaufwand. Aber: Einschränkung der Gestaltungsfreiheit.

Allgemeines Feuerwehrmaterial: Reduktion des administrativen Aufwands. Kostenreduktion durch grosse Beschaffungsmengen und automatisierten Zugang.

Die Gemeinden legen autonom fest, ob sie von diesen Angeboten Gebrauch machen wollen oder nicht.

Versicherungen gemäss § 12 FwG: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.7 Auswirkungen auf die AGV

9.7.1 Durch Änderung GebVG

Es wird eine Schnittstellenproblematik eliminiert, was zum Abbau von administrativem Aufwand führt.

9.7.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Für die neuen Dienstleistungen der AGV benötigt sie zusätzlich ca. 70 Stellenprozente, die jedoch im gesamten Beschaffungsprozess mehr als kompensiert werden sollten.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

9.8.1 Durch Änderung GebVG

Keine.

9.8.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Das schweizweit einheitliche Feuerwehrkonzept stellt einen einheitlichen Ausbildungs- und Ausrüstungsstand sicher. Dieser erleichtert den Erfahrungsaustausch und vereinfacht den kantonsübergreifenden Wechsel von einer Feuerwehr zur anderen.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

9.9.1 Durch Änderung GebVG

Keine.

9.9.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

10. Weiteres Vorgehen

1. Beratung im Grossen Rat	1. Quartal 2020
2. Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2020
Referendumsfrist	Februar–Mai 2021
Inkraftsetzung und Publikation	1. Juli 2021

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Liste der Anhörungsteilnehmenden

Beilagen

- Synopse Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)
- Synopse Feuerwehrgesetz (FwG)

Liste der Anhörungsteilnehmenden

Gemeinden (Total 95)

Abtwil	Full-Reuenthal	Menziken	Schupfart
Ammerswil	Gränichen	Merenschwand	Siglistorf
Aristau	Hägglingen	Möhlin	Spreitenbach
Arni	Hausen	Moosleerau	Staffelbach
Auenstein	Hendschiken	Möriken-Wildegg	Staufen
Bad Zurzach	Herznach	Mühlau	Stetten
Baden	Hunzenschwil	Oberentfelden	Strengelbach
Bettwil	Islisberg	Oberlunkhofen	Suhr
Biberstein	Kaiseraugst	Oberrohrdorf	Tegerfelden
Böttstein	Kaiserstuhl	Oberrüti	Ueken
Bözberg	Kirchleerau	Oberwil-Lieli	Unterkulm
Bözen	Kölliken	Oeschgen	Veltheim
Bremgarten	Künten	Oftringen	Villmergen
Buchs	Küttigen	Othmarsingen	Wettingen
Bünzen	Laufenburg	Reinach	Widen
Burg	Leibstadt	Reitnau	Wislikofen
Dintikon	Leimbach	Rheinfelden	Wittnau
Dürrenäsch	Lengnau	Rudolfstetten-Friedlisberg	Wohlen
Ehrendingen	Lenzburg	Rümikon	Wohlenschwil
Eiken	Leuggern	Rupperswil	Würenlingen
Elfingen	Mägenwil	Schafisheim	Würenlos
Endingen	Mandach	Schinznach	Zofingen
Fisibach	Mellikon	Schmiedrued	Zufikon
Fislisbach	Mellingen	Schneisingen	

Feuerwehrorganisationen (Total 3)

Aarburg	Maiengrün	Rued
---------	-----------	------

Politische Parteien (Total 9)

BDP	FDP. Die Liberalen	Junge EVP
CVP	Grüne	SP
EDU	Grünliberale Partei	SVP

Weitere Organisationen (Total 6)

Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden	Lebensraum Lenzburg-Seetal
Aargauischer Zivilschutzverband (AZSV)	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau	Verband Aargauer Gemeindschreiberinnen und Gemeindschreiber